**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen**
**vom 28. Januar 2022**

**Planfeststellungsverfahren zur Umsetzung der Regionalstadtbahn Neckar-Alb im Modul 1, im Planfeststellungsabschnitt (PFA) 6, Haltepunkte Tübingen-Neckaraue und Tübingen Güterbahnhof an der Neckar-Alb-Bahn Metzingen – Tübingen (Strecke 4600);**
**1. Planänderung: Personenunterführung am Haltepunkt Tübingen Güterbahnhof; betroffene Gemeinde: Tübingen (Landkreis Tübingen)**

Das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag des Zweckverbands ÖPNV im Ammertal, vertreten durch die Erms-Neckar-Bahn AG, für die oben genannte Planänderung ein Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) durch. Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Beim Haltepunkt Tübingen Güterbahnhof sind zwei Außenbahnsteige an den durchgehenden Hauptgleisen (Gleise 101 und 102) der Neckar-Alb-Bahn mit einer Länge von 120 m und einer Breite von 2,50 m geplant. Der zweite Bahnsteig am Gegengleis (Gleis 102) liegt auf der Achse des heutigen Gleises 203, welches als Durchfahrtsgleis dafür entfällt. Eine barrierefreie Anbindung an die Bahnsteige bzw. eine Möglichkeit, für Fußgänger und Radfahrer, dass Gleisfeld zu queren wird durch eine Eisenbahnüberführung (EÜ) ermöglicht. Die Bahnsteige des neuen Haltepunkts werden an die geplante Unterführung über Treppen und Aufzüge angeschlossen.

Gegenstand des Änderungsantrags ist die Verbreiterung der EÜ von 6 m auf 7 m und die Verringerung der lichten Höhe von 3,5 m auf 3 m. Zur verkehrlichen Einbindung des Bauwerks in das Radschnellwegenetz der Universitätsstadt Tübingen muss die EÜ die dazu vorgegebene Fahrbahnbreite haben. Die in der planfestgestellten Lösung vorgesehene Breite von 6 m genügt den Anforderungen an einen Radschnellweg nicht. Insbesondere aufgrund der Nutzung als Teil des Radschnellwegs ist die EÜ mit Rampen an das bestehende Wegenetz angeschlossen. Soweit die Rampen nicht barrierefrei sein können, werden Aufzüge vorgesehen. Die Zuwegung zu den Bahnsteigen erfolgt ohnehin über Aufzüge von der EÜ aus.

Während der Herstellung der Außenbahnsteige sowie der EÜ kommt es zu beachtlichen Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen. Die baubedingten Emissionen werden durch die Änderungen der EÜ jedoch nicht erhöht, da sich am Bauablauf weder von der Intensität noch von der Dauer gegenüber der planfestgestellten Lösung etwas ändert. Aktive Schallschutzmaßnahmen wie z. B. mobile Lärmschutzwände sind aus Platzgründen nicht möglich. Nachts erfolgt kein Betrieb der Baustelle.

Für die Durchführung des geplanten Vorhabens muss anlage- und baubedingt, vorrübergehend, dauerhaft und für landschaftspflegerischer Maßnahmen zum Teil auch auf Grundstücke Dritter zugegriffen werden. Einzelheiten hierzu sind dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan zu entnehmen.

Die Auslegung der Planunterlagen wird durch Veröffentlichung im Internet ersetzt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherstellungsgesetz). Die Unterlagen können von

**Montag, 07. Februar 2022 bis einschließlich Montag, 07. März 2022**

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter **https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/** unter der Rubrik „Service/Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren/Aktuelle Planfeststellungsverfahren Eisenbahn“ eingesehen werden und stehen dort auch nach Ende der Auslegungsfrist zur Verfügung.

Zusätzlich können die Planunterlagen im selben Zeitraum auch eingesehen werden bei:

- der **Universitätsstadt Tübingen** im Atrium auf der Eingangsebene des Technischen Rathauses, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen, montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr. Aufgrund der aktuellen Zugangsbeschränkungen für die Öffentlichkeit ist bei der Einsichtnahme auf Folgendes zu achten:
  - Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Telefon 07071 204-2776 oder per E-Mail an stadtplanung@tuebingen.de.
  - Im Gebäude gilt die 3G-Regel und die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Schutzmaske. Auf die Einhaltung der Abstandsregeln ist zu achten.
  - Auf die weiteren örtlich geltenden Regelungen und Hinweise ist zu achten. Die aktuellen Corona-Richtlinien für den Besuch des Technischen Rathauses finden Sie unter www.tuebingen.de/corona. Sie können auch unter 07071 204-2776 erfragt werden.

- beim **Regierungspräsidium Tübingen**, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen während der Dienststunden. Aufgrund der aktuellen Zugangsbeschränkungen für die Öffentlichkeit ist bei der Einsichtnahme auf Folgendes zu achten:
  - Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Telefon 07071 757-3294 oder per E-Mail an Abteilung2@rpt.bwl.de.
  - Im Gebäude gilt die 2G-Regel und die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Schutzmaske. Auf die Einhaltung der Abstandsregeln ist zu achten.

– Auf die weiteren örtlich geltenden Regelungen und Hinweise ist zu achten.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich Montag, 21.03.2022** bei der Stadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen oder beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss innerhalb der Einwendungsfrist den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen oder Äußerungen von Gesetzes wegen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
   Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.
3. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, Verbänden und Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die vorstehend unter 2. angesprochenen Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung kann gemäß § 18d AEG verzichtet werden.

5. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern bei Bedarf in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Von Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
9. Gemäß §§ 5, 9 UVPG besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Weitere relevante Informationen sind erhältlich bzw. Äußerungen und Fragen können innerhalb der Einwendungsfrist beim Regierungspräsidium Tübingen – Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, eingereicht werden.

Tübingen, 28. Januar 2022
Jonas Letsch
Regierungspräsidium Tübingen
- Planfeststellungsbehörde -